Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1808

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer und
Kriegsgefangenenfragen
(26. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über die Errichtung der Verwaltungsbehörden
der Kriegsopferversorgung

- Nr. 1729 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Langer

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 19. Januar 1951

**Der Ausschuß für Kriegsopfer und
Kriegsgefangenenfragen**

Leddin	**Langer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen
(26. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Versorgung der Kriegsopfer wird von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt.

(2) Die Versorgungsämter und die Landesversorgungsämter werden von den Ländern als besondere Verwaltungsbehörden errichtet; ihren Sitz und Bezirk bestimmen die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit. *Hat ein Land weniger als zwei Millionen Einwohner, so hat es mit einem oder mehreren benachbarten* Ländern ein gemeinsames Landesversorgungsamt *zu* errichten.

§ 2

Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit sind von den Ländern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen im Rahmen der Versorgungsverwaltung zu errichten:

1. orthopädische Versorgungsstellen, versorgungsärztliche Untersuchungsstellen, Beschaffungsstellen für Heil- und Hilfsmittel sowie ein Prüfamt für Heil- und Hilfsmittel;
2. zur Durchführung der Heilbehandlung Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten für Tuberkulöse und Versorgungskrankenhäuser;

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Versorgung der Kriegsopfer wird von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt.

(2) Die Versorgungsämter und die Landesversorgungsämter werden von den Ländern als besondere Verwaltungsbehörden errichtet; ihren Sitz und Bezirk bestimmen die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit. Mehrere Länder **können** ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.

§ 2

Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit sind von den Ländern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen im Rahmen der Versorgungsverwaltung zu errichten:

1. orthopädische Versorgungsstellen **und** versorgungsärztliche Untersuchungsstellen;
2. zur Durchführung der Heilbehandlung Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten für Tuberkulöse und Versorgungskrankenhäuser;

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	3. Beschaffungsstellen für Heil- und Hilfsmittel sowie ein **gemeinsames** Prüfamt für Heil- und Hilfsmittel;
3. Krankenbuchlager bei den Versorgungsämtern.	4. Krankenbuchlager bei **einzelnen** Versorgungsämtern.
§ 3	§ 3
Die Versorgungsämter und die nach § 2 zu errichtenden Stellen unterstehen dem Landesversorgungsamt. Das Landesversorgungsamt untersteht der obersten Landesbehörde.	Die Versorgungsämter und die nach § 2 zu errichtenden Stellen unterstehen **den** Landesversorgungs**ämtern; diese** unterstehen den **für die Kriegsopferversorgung zuständigen** obersten Landesbehörde**n**.
	§ 3 a
	Die Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung sollen für ihre Aufgabe besonders geeignet sein.
§ 4	§ 4
siehe § 5 Absatz 1	(1) Die Verwaltungsbehörden sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichten; bis **zu ihrer** Errichtung bleiben **die** bisherigen Verwaltungsstellen zuständig.
Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Errichtung und Einrichtung der Verwaltungsbehörden und der nach Maßgabe des § 2 zu errichtenden Stellen.	(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates **Verwaltungs**vorschriften über die Errichtung und Einrichtung der Verwaltungsbehörden und der nach § 2 zu errichtenden Stellen.
§ 5	§ 5
(1) Die Errichtung der Verwaltungsbehörden ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen; bisherige Verwaltungsstellen bleiben zuständig, bis die Errichtung durchgeführt ist.	*siehe § 4 Absatz 1*
	(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bisher überwiegend für Aufgaben der Kriegsopferversorgung tätig waren, sind in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß sie nicht die erforderliche Eignung (§ 3 a) besitzen. Insbesondere sollen bei mangelnder Eignung Beamte und Angestellte, die nach dem 31. März 1950 in der Kriegsopferversorgung tätig geworden sind, nicht übernommen werden. Weiterhin kann die Übernahme von Beamten der Rentenversicherungsträger abgelehnt werden, die nach dem 31. März 1950 in der Kriegsopferversorgung tätig geworden sind und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Lebensahr vollendet haben.
(2) Grundstücke und Einrichtungsgegenstände, die am 31. März 1950 oder seitdem den Aufgaben der Kriegsopferversorgung gedient haben, sind den neuen Verwaltungsbehörden oder den sonsti-	(2) Grundstücke und Einrichtungsgegenstände, die am 31. März 1950 oder seitdem den Aufgaben der Kriegsopferversorgung gedient haben, sind den neuen Verwaltungsbehörden oder den **anderen**

Entwurf

gen Stellen der Kriegsopferversorgung zur Benutzung zu überlassen. Das Nähere regeln die zuständigen obersten Landesbehörden, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es sich um ehemaliges preußisches Staatsvermögen und ehemaliges Reichsvermögen handelt.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden erlassen die zur Überleitung der bisherigen Verwaltungsstellen und sonstigen Einrichtungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften; sie regeln alle Fragen, welche die Dienstverhältnisse der in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter betreffen.

§ 6

Die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsbehörden und der Stellen nach § 2 des Gesetzes sind in den Haushaltsplänen der Länder gesondert zu veranschlagen. Die Kosten trägt der Bund nach Maßgabe des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) und der Bestimmungen des Bundeshaushaltsplanes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Stellen der Kriegsopferversorgung **bis auf weiteres** zur Benutzung zu überlassen. Das Nähere regeln die zuständigen obersten Landesbehörden, und zwar soweit es sich um ehemaliges Reichsvermögen **oder um** ehemaliges preußisches Staatsvermögen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden erlassen die zur Überleitung der bisherigen Verwaltungsstellen und **anderen** Einrichtungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften; sie regeln alle Fragen **über** die Dienstverhältnisse der in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 6

entfällt

§ 6 a

Dem Land Berlin bleibt es vorbehalten, um seine Rechte nach § 91 des Bundesversorgungsgesetzes zu wahren, die unveränderte Anwendung dieses Gesetzes in Berlin durch Gesetz zu beschließen.

§ 7

unverändert